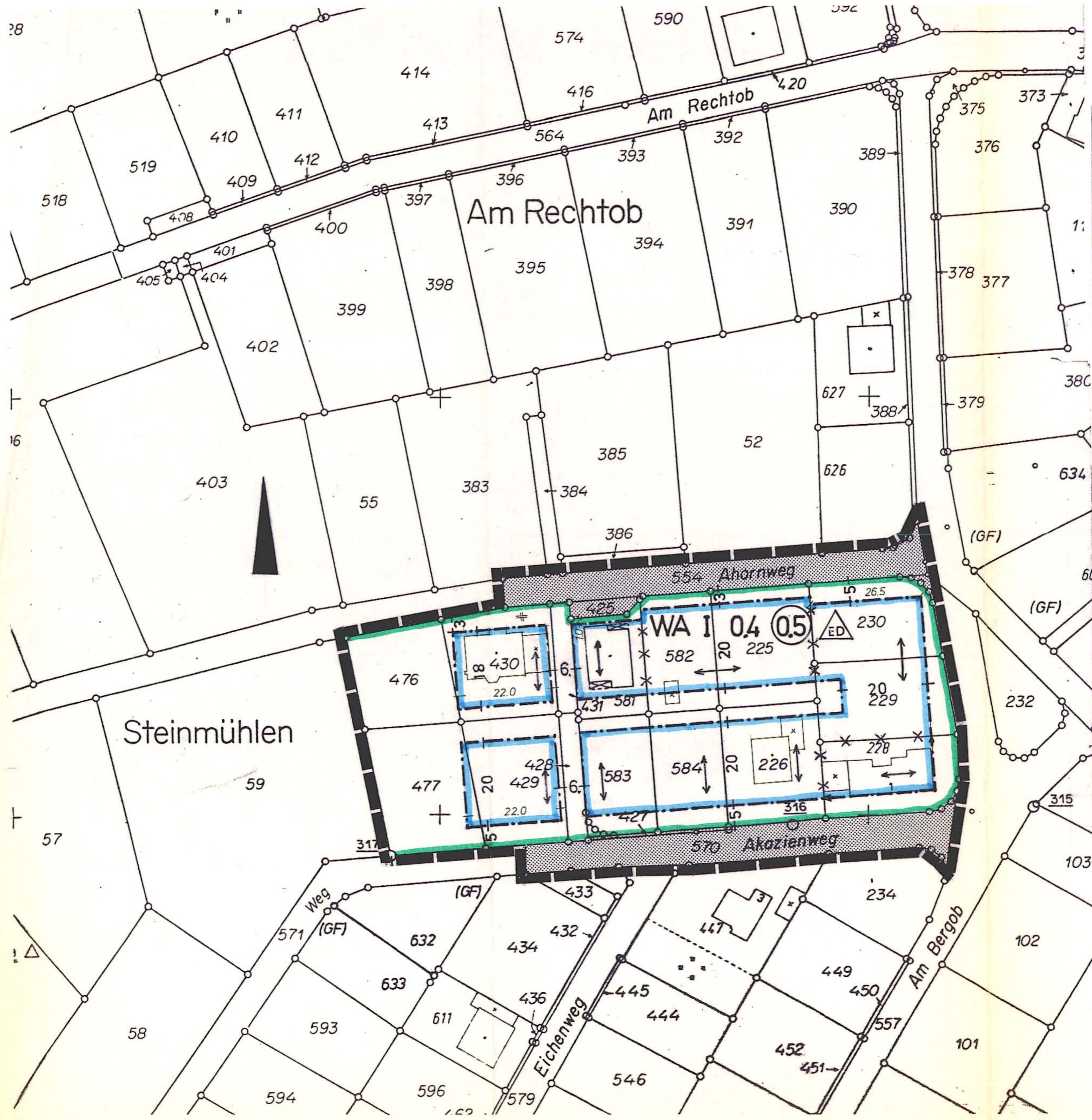

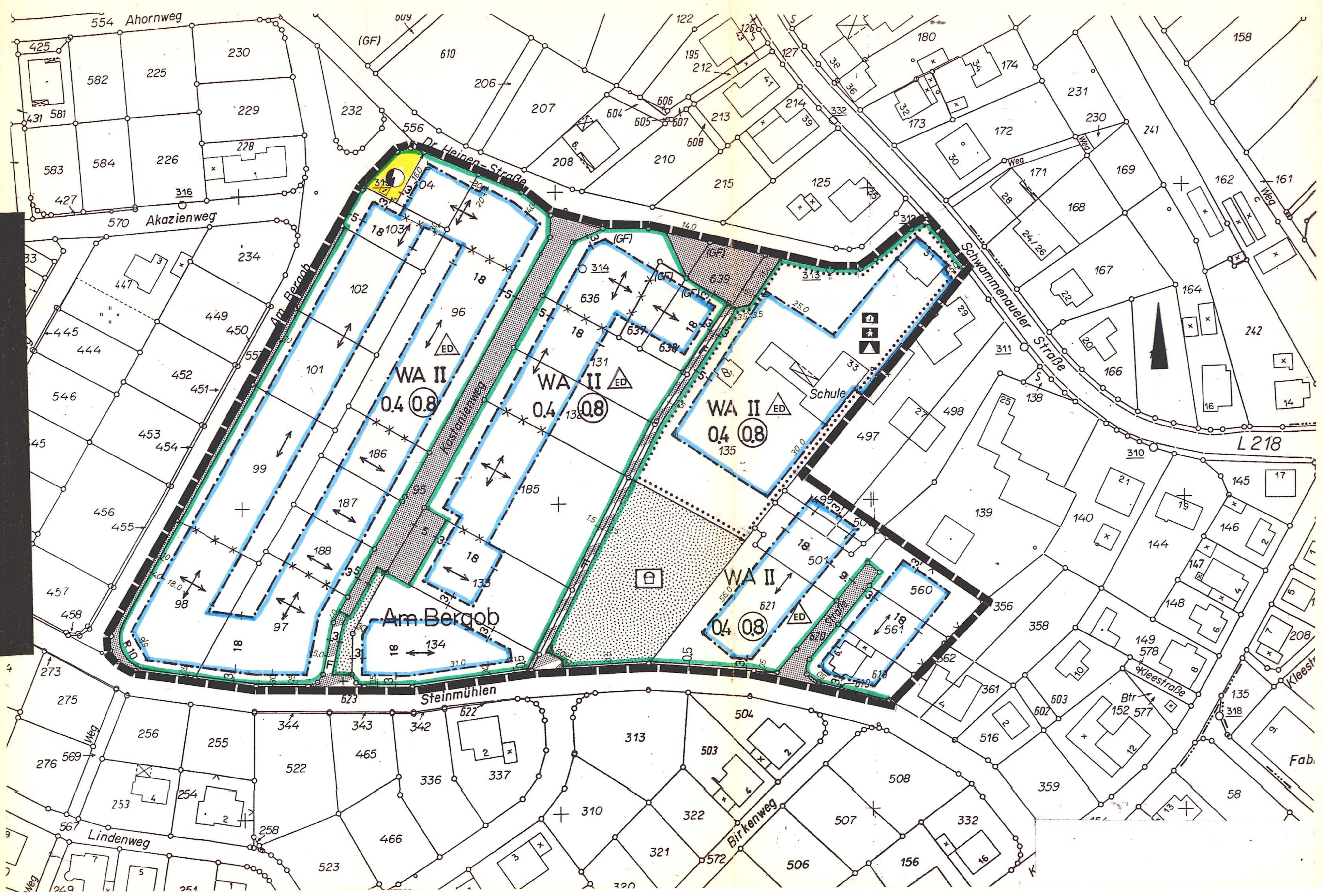

RECHTSGRUNDLAGEN

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST AUFGESTELLT NACH FOLGENDEN VORSCHRIFTEN:

BAUGESETZBUCH (BAUGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 8.12.86 (BGBL. I S. 2253), VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG - BAUNVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15.9.77 (BGBL. I S. S. 1763), VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE UND DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTES (PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 30.7.81, BGBL. I S. 833), § 81 DER "BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN - WESTFALEN" (LANDESBAUORDNUNG - BAUO NW) VOM 26.6.84 (GV NW S. 419), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 18.12.84 (GV NW S. 803), §§ 4 UND 28 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN - WESTFALEN (GO NW) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 13.8.84 (GV NW S. 475 SGV NW 2023), VERORDNUNG ÜBER DIE ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG VON KOMMUNALEM ORTSRECHT (BEKANNTMACHUNGSVERORDNUNG - BEKANNTMVO) VOM 7.4. 81 (GV NW S. 224).

ZU DIESEM BEBAUUNGSPLAN GEHÖRT EINE BEGRÜNDUNG.

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 81 BAUO NW)

- ~~FLACHDACH~~
- ~~GENEIGTE DÄCHER (AUSGENOMMEN GARAGEN)~~
- GENEIGTE DÄCHER, HAUPTFIRSTRICHTUNG
- DACHNEIGUNG: FÜR EINGESCHOSSIGE BAUTEN 25° – 35°, FÜR ZWEIGESCHOSSIGE BAUTEN 25° – 30°

DER GELTUNGSBEREICH WIRD DURCH BAUGRENZEN ODER DURCH FOLGENDE LINIEN ABGEGRENZT: –x–x–x

AUSNAHMEN ZUR ANPASSUNG AN VORHANDENE BEBAUUNG GESTATTET

BESTANDSANGABEN

- VORHANDENE BEBAUUNG
- FLURSTÜCKSGRENZEN
- FLURGRENZEN

PLANZEICHEN

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 9 BAUGB

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- WA ALLGEMEINE WOHNGEBIETE
- ~~WR REINE WOHNGEBIETE~~
- ~~WB BESONDERE WOHNGEBIETE~~
- ~~MI MISCHGEBIETE~~
- ~~MD DORFGEBIETE~~
- ~~MK KERNGEBIETE~~
- ~~SO SONDERGEBIETE~~

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- z.B. II ALS HÖCHSTGRENZE
- ~~z.B. (II) ZWINGEND~~
- ~~z.B. II–IV MINDEST.- HÖCHSTGRENZE~~
- (ZAHL DER VOLLGESCHOSSE)
- z.B. 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL
- z.B. (0,8) GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- ABGRENZUNG ~~UNTERSCHIEDLICHER~~ NUTZUNG, z.B. VON BAUGEBIETEN, ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES

BAUWEISE, BAUGRENZEN, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

- ~~o OFFENE BAUWEISE~~
- ~~g GESCHLOSSENE BAUWEISE~~
- BAUGRENZE
- ED NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN SOWIE FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN ~~MIT IHREN EINFAHRTEN~~
- ST STELLPLATZ
- GA GARAGEN

- FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
- KINDERGARTEN
- Jugendheim
- ~~KIRCHE~~
- SCHULE

VERKEHRSFLÄCHEN

- VERKEHRSFLÄCHEN
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE, BEGRENZUNG BESONDERER VERKEHRSFLÄCHEN
- VERKEHRSFLÄCHEN MIT BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
- ~~P ÖFFENTL. PARKFLÄCHEN~~
- F FUSSWEGE
- ~~W WIRTSCHAFTSWEG~~
- ~~V VERKEHRSBERUHIGTE BEREICHE~~

- VERSORGUNGSFLÄCHEN, FLÄCHEN FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWÄSSER UND FESTEN ABFALLSTOFFEN
- UMFORMSTATION
- ~~WASSERBEHÄLTER~~
- ~~KLÄRANLAGE~~

- GRÜNFLÄCHEN
- SPIELPLATZ
- ~~BOLZPLATZ~~
- ~~SPORTPLATZ~~
- ~~PARKANLAGE~~
- ~~FRIEDHOF~~
- ~~PRIVATE GRÜNFLÄCHE~~
- WASSERFLÄCHE

FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN UND STÜTZMAUERN, SOWEIT SIE ZUR HERSTELLUNG DES STRASSENKÖRPERS ERFORDERLICH SIND

- AUFSCHÜTTUNG
- ABGRABUNG

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT

- FLÄCHEN ~~FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT~~
- FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT

- MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN
- G GEHRECHT
- F FAHRRECHT
- L LEITUNGSRECHT
- A ZU GUNSTEN DER ALLGEMEINHEIT
- B ZU GUNSTEN DER ANLIEGER

- FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSANLAGEN
- GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE
- GEMEINSCHAFTSTIEFGARAGEN

- FLÄCHEN MIT BINDUNG FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
- BÄUME
- STRÄUCHER

- FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
- HOCHSTÄMMIGE LAUBBÄUME
- STRÄUCHER
- z.B. HINWEIS AUF TEXTL. FESTS.

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

BEARBEITUNG DES BEBAUUNGSPLANES

BÜRO FÜR STÄDTEBAULICHE PLANUNG
D. UND H. SCHRÖDER G. BAVAJ DIPL.ING. ARCHITEKTEN
51 AACHEN MONHEIMSALLEE 75 TEL. 0241 / 37715

[signature]

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIESER BEBAUUNGSPLAN GEGENWÄRTIG DIE RECHTMÄSSIGEN GRENZEN IN GEOMETRISCH RICHTIGER LAGE ENTHÄLT UND Z.Z. MIT DER ÖRTLICHKEIT ÜBEREINSTIMMT.

Düren, DEN 5.10.87

Dipl. Ing. Friedel Scherstein Öff. best. Vermessungsingenieur

DIE DARSTELLUNG STIMMT MIT DEM AMTLICHEN KATASTERNACHWEIS ÜBEREIN.

Düren, DEN 5.10.87

Dipl. Ing. Friedel Scherstein Öff. best. Vermessungsingenieur

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE STÄDTEBAULICHE PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG FESTGELEGT IST.

Düren, DEN 5.10.87

Dipl. Ing. Friedel Scherstein Öff. best. Vermessungsingenieur

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST DURCH BESCHLUSS DER STADTVERTRETUNG VOM 26.6.1984 AUFGESTELLT WORDEN.

Heimbach, DEN 5.10.1987

BÜRGERMEISTER STADTDIREKTOR

DIE STADTVERTRETUNG STIMMTE AM 25.6.1987 DIESEM BEBAUUNGSPLAN ZU UND BESCHLOSS DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 3 (2) BAUGB.

Heimbach, DEN 5.10.1987

BÜRGERMEISTER STADTDIREKTOR

DIESER BEBAUUNGSPLAN HAT GEM. § 3 (2) BAUGB IN DER ZEIT VOM 17.7. BIS 17.8.1987 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

Heimbach, DEN 5.10.1987

STADTDIREKTOR

DIESER BEBAUUNGSPLAN WURDE GEM. § 10 BAUGB IN DER SITZUNG DER STADTVERTRETUNG AM 1.10.1987 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

Heimbach, DEN 5.10.1987

BÜRGERMEISTER STADTDIREKTOR

Dieser Plan wurde gemäß § 11 BauGB am 28.10.87 angezeigt.
Zu diesem Plan gehört die Verfügung vom 4. Dez. 1987
Az.: 35.2.12-1611-2090/87
Köln, den 4. Dez. 1987
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
Im Auftrag

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEM. § 12 BAUGB MIT DER BEKANNTMACHUNG AM 22.1.1988 IN KRAFT GETRETEN.

Heimbach, DEN 25.1.1988

STADTDIREKTOR

BEBAUUNGSPLAN HEIMBACH B 2 7. ÄNDERUNG M. 1:1000

OFFENLEGUNGSEXEMPLAR